

Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum  
Vom 31.08.2016  
(amtlich bekannt gemacht am 02.12.2016)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 18 Buchst. b, 20 und 25, § 9 Abs. 1a des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1.722), § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08. (BGBl. I S. 1.474) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

### § 1 Satzungszweck

Durch diese Satzung werden

1. einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen und
2. Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt sowie den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet.

### § 2 Gebietsabgrenzung

Einbezogen werden Teilflächen der Flurstücke Nrn. 4247 und 4247/1, Gemarkung Aschaffenburg. Die genaue Abgrenzung des Innenbereichs ergibt sich aus der Karte vom 31.08.2016 im Maßstab 1:1.000 in Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde das Baugelände auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen. Falls diese vorkommen, ist mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob durch die Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden. In diesem Fall ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

### § 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, soweit diese für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich werden, um Gefährdungen der nach einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1. Bei der Baufeldeinrichtung ist das Baufeld klar abzugrenzen. Außerhalb des Baufeldes sind Beeinträchtigungen durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. zu unterlassen.

## 61.10

2. Als Leitstruktur für Fledermäuse sind unter Berücksichtigung einer südexponierten Ausrichtung Gehölze mit autochthonen Arten wiederherzustellen.
3. Fünf Bäume mit Stammdurchmessern in Brusthöhe von über 30 cm sind der unbewaldeten Fläche östlich des Klinikums als Quartierbäume zuzuweisen. Diese Bäume sind zu markieren. Sie dürfen nicht genutzt und nicht gepflegt werden.
4. Im Wald, bzw. am Waldrand sind fünf Fledermauskästen fachgerecht anzubringen. In das neue Gebäude sind fünf künstliche Fledermauskästen einzubauen. Bei Bedarf ist ein Fledermaus-Spezialist zu Rate zu ziehen.
5. Auf nächtliche Bautätigkeit ist zu verzichten, andernfalls ist nächtliches Streulicht gegenüber dem Umfeld in Richtung Wald und Streuobstwiese abzuschirmen.
6. Die Baustellen-, Straßen- und Wegebeleuchtung hat ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen, wie z. B. Natrium-Niederdruckdampflampen unter Abschirmung nächtlichen Streulichts durch geeignete Lichtführung zu erfolgen.
7. Zur Optimierung der Insektenproduktivität ist die gesamte verbleibende Mähwiese mittels Streifenmahd unter geringer Mahdfrequenz zu extensivieren
8. Als Ersatz für die Beeinträchtigungen von Qualität und Quantität des Fledermaus-Jagdhabitats ist eine dem Baufeld flächenäquivalente Wiese zu extensivieren, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Streuobstwiese steht.
9. Potenzielle Quartierbäume (Höhlenbäume) dürfen erst nach Verschluss der Baumquartiere (ggf. nach dem Reusen-Prinzip) und erneuter, aktueller Kontrolle durch einen Fledermaus-Spezialisten ausschließlich in der ersten Oktoberhälfte gefällt werden. Eine Rodung von Fledermausbäumen darf nur in der Zeit zwischen Mitte September und Mitte Oktober erfolgen. Je verlorengehenden Höhlenbaum sind zwei Fledermauskästen aufzuhängen.
10. Zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen von der Planung bis zur Fertigstellung des Gebäudes und der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen.
11. Die Anlage von Rohbodenflächen zur Baufeldfreimachung (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage) ist nur von Mitte November bis Mitte Februar zulässig.
12. Zur Sicherung der verbleibenden Lebensräume der Zauneidechse sind breite Vegetationssäume entlang der Gehölze zu erhalten.
13. Die Beschattung des südlichen Waldrandes und Vegetationssaumes durch Gebäude ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind neue südexponierte Gehölzstreifen und Vegetationssäume“ in gleicher Ausrichtung einzurichten.
14. Zur Verhinderung des Einwanderns von Zauneidechsen ist von Mitte November bis Mitte Februar um das Baufeld ein Reptilienzaun nach dem Reusen-Prinzip zu errichten, der während der gesamten Baumaßnahme beizubehalten ist.
15. Gehölze ohne dauerhafte Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen dürfen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gerodet werden.

16. Durchsichten und Spiegelungen, etwa durch Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten sowie Attraktionen für Vögel sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren hierzu sind bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung zu erhalten.

17. Höhlenbäume und potenzielle Höhlenbäume dürfen nur nach Verschluss von Baumquartieren (ggf. nach dem Reusen-Prinzip) durch einen Spezialisten und erneuter, aktueller Kontrolle zw. Anfang Oktober und Ende Februar gefällt werden. Je verlorengehenden Höhlenbaum sind 2 Nistkästen aufzuhängen.

§ 5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, soweit diese für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände muss unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen erfolgen:

1. Zugewachsene Sonn- und Eiablageplätze der Zauneidechse sind unter Erhaltung und Schaffung eines ausreichenden Anteils an Sträuchern im Lebensraum von Ende November bis Anfang Februar freizustellen.

2. Die Pflege der Zauneidechse ist mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen bzw. Gehölzen von Ende November bis Anfang Februar zu sichern.

3. Als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere der Zauneidechse sind von Ende November bis Anfang Februar Kleinstrukturen (z. B. Lesesteinhaufen, Trockenmauern, südexponierten Stein-Sand-Schüttungen, Häckselhaufen mit Reisig-Abdeckung am Waldrand, Totholz) anzulegen.

4. Zur Vernetzung bestehender geeigneter Habitatstrukturen der Zauneidechse sind lineare Strukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Waldränder und -säume) wiederherzustellen und zu entwickeln. Dabei ist eine Gehölzwiederherstellung in Anbindung an bestehende Hecken und Gehölze anzustreben.

(vgl. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/126720> )

§ 6 Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung sind folgende Maßnahmen durchzuführen und Flächen zu entwickeln:

1. Wald - Entwicklung eines Waldrandes

2. Boden, Natur und Landschaft - Entwicklung von artenarmem Grünland auf mäßig trockenem Standort. Die genaue Abgrenzung dieser Flächen ergibt sich aus der Karte vom 31.08.2016 im Maßstab 1:1.000 in Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## 61.10

### § 7 Zuordnung der Maßnahmen zum Ausgleich

Den vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich der Satzung werden naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Satzungsgebietes auf der städtischen Sammelausgleichsfläche „Ökokonto Neurod“ in einem Umfang von 96.234 Punkten zugeordnet.

### § 8 Andere Rechtsvorschriften

Regelungen in Bebauungsplänen bzw. anderen Satzungen und Verordnungen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.